



**Allgemeine Einkaufsbedingungen (EKB)
der SOLUTIONS Branding & Design Companies AG**

1. Die EKB gelten, soweit nicht zwischen SOLUTIONS und dem Auftragnehmer (nachstehend AN) schriftlich anderes vereinbart wird, für alle von SOLUTIONS in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen.

Durch Abgabe eines Angebotes, Auftragsbestätigung, Annahme oder Ausführung einer Bestellung werden diese EKB Vertragsbestandteil. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN und von diesen EKB abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie von SOLUTIONS ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages einschlägige gesetzliche Vorschriften einschließlich des Verbots von Kinderarbeit entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention zu beachten und Tarif- und Mindestlöhne zu zahlen. Hat der AN Bedenken gegen die von SOLUTIONS gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies SOLUTIONS unverzüglich anzuzeigen. Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Die Liefer- bzw. Leistungszeit beginnt mit der Auftragserteilung an den AN. Der AN gerät nach Ablauf der Liefer- bzw. Leistungszeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Sind Verzögerungen zu erwarten, zum Beispiel auch bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der AN ist SOLUTIONS zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet, soweit die Verzögerung auf schuldhaftem Verhalten des AN beruht. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

3. SOLUTIONS ist berechtigt, sich beim AN von der vertragsmäßigen Ausführung der Lieferung bzw. Leistung zu unterrichten. Die Kosten für Prüfungen trägt SOLUTIONS. Wiederholungsprüfungen durch SOLUTIONS auf Grund in vorherigen Prüfungen festgestellter Mängel gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN. Die Vergabe von Unteraufträgen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SOLUTIONS zulässig. Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.
4. Ist die Lieferung / Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie durch SOLUTIONS abgenommen. SOLUTIONS erwirbt das uneingeschränkte Eigentum sowie die uneingeschränkten Nutzungsrechte am Gegenstand der Lieferung / Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme; das Gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist, keine urheberrechtlichen Beschränkungen an der Lieferung oder Leistung bestehen und Rechte Dritter nicht bestehen. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen der SOLUTIONS, die sie dem AN überlassen hat, verbleiben bei SOLUTIONS. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen von SOLUTIONS dürfen nur für die im Rahmen des Vertrags festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden. Der AN sichert strikte Geheimhaltung zu und verpflichtet eventuelle Mitarbeiter oder Dritte gleichermaßen.
5. Rechnungen und Gutschriften sind stets doppelt und unverzüglich nach Abnahme der Lieferung / Leistung für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Lieferung / Leistung nach Rechnung eintrifft, mit deren Eingang, keinesfalls jedoch vor der endgültigen Abnahme.

6. Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt. Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Ausführungsvorschriften der SOLUTIONS (Zeichnungen, Pläne u. ä.). Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung bei SOLUTIONS. Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Fällen 24 Monate. Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der Lieferung bei SOLUTIONS. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
7. Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt SOLUTIONS von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.
8. Der AN darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit SOLUTIONS nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung hinweisen.
9. SOLUTIONS ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen, oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne des § 333 StGB (Bestechung) gegeben sind. SOLUTIONS kann vom AN daneben Ersatz allen Schadens verlangen. SOLUTIONS kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

10. Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern beide Vertragsparteien Vollkaufleute sind, nach Wahl von SOLUTIONS Hamburg oder München.

11. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem AN oder dieser EKB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.